

24. Juni 2020

BEILAGE

Übersicht Sonderverordnungen (Stand 24. Juni 2020)

1. Sonderverordnung 1 zur Begegnung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen infolge des Coronavirus (SonderV 20-1) vom 1. April 2020

Geltendes Recht	Regierungsrat / Departement	Status / Geltungsdauer der einzelnen Bestimmungen
Sonderverordnung 1 zur Begegnung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen infolge des Coronavirus [SonderV 20-1] vom 1. April 2020 (Stand 16. April 2020); SAR 320.113	Regierungsrat	
§ 1 Zweck	DVI	
¹ Diese Sonderverordnung bezweckt, den infolge des Coronavirus eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen.	DVI	Bleibt bis 31. Dezember 2020 in Kraft
§ 2 Videoüberwachung des öffentlichen Raums	DVI	

Geltendes Recht	Regierungsrat / Departement	Status / Geltungsdauer der einzelnen Bestimmungen
<p>¹ Die Polizei kann zur Durchsetzung und Kontrolle der Verbote gemäss den Art. 6 und 7c COVID-19-Verordnung 2 bestehende, von der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz bewilligte optisch-elektronische Überwachungsanlagen öffentlich zugänglicher Räume zur Echtzeitüberwachung einsetzen, zu diesem Zweck auf Bildaufnahmegeräte von Dritten zugreifen und zusätzliche optisch-elektronische Überwachungsanlagen ohne Bewilligung der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz zur Echtzeitüberwachung des öffentlichen Raums einsetzen.</p>		Aufhebung am 25. Juni 2020
<p>² Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Behörde sind durch geeignete Massnahmen erkennbar zu machen.</p>	DVI	Aufhebung am 25. Juni 2020
<p>§ 3 Rechtsstillstand im Verwaltungsverfahren</p>	DVI	
<p>¹ Die gesetzlichen Fristen in den Verfahren vor Verwaltungsbehörden gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ¹⁾ stehen vom 2. April 2020 bis und mit dem 19. April 2020 still.</p>	DVI	Galt bis 19. April 2020. Streichung der Bestimmung auf den 25. Juni 2020
<p>§ 4 Ermächtigung der Spitäler zur Behandlung ungeachtet des Spitalistenauftrags</p>	DGS	
<p>¹ Die Spitäler sind gestützt auf § 8 Abs. 3 der Verordnung über die Spitalliste (SpiliV) vom 6. März 2013 ²⁾ von der Beachtung der Schranken und des Spektrums der ihnen mit der Spitalliste erteilten Leistungsaufträge insoweit entbunden, als dies im Rahmen der Erfüllung des Zwecks der vorliegenden Verordnung erforderlich ist.</p>	DGS	Aufhebung am 25. Juni 2020

1) SAR [271.200](#)

2) SAR [331.215](#)

Geltendes Recht	Regierungsrat / Departement	Status / Geltungsdauer der einzelnen Bestimmungen
<p>² Sie sind unabhängig der erteilten Leistungsaufträge in diesem Rahmen ermächtigt, Behandlungen von Patientinnen und Patienten innerhalb ihres medizinischen Kompetenzbereichs vorzunehmen. Die entsprechenden Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden des Bundes und des Kantons sind zu befolgen.</p>	DGS	Aufhebung am 25. Juni 2020
<p>³ Behandlungen, die ausserhalb eines erteilten Leistungsauftrags und innerhalb des medizinischen Kompetenzbereichs erbracht werden, sind gemäss dem von der Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) im konkreten Fall bezeichneten genehmigten Aargauer Tarif abzurechnen.</p>	DGS	Aufhebung am 25. Juni 2020
<p>^{3bis} Für die von den Rehabilitationskliniken geschaffenen Rekonvaleszenz-abteilungen gilt eine Tagespauschale von Fr. 913.–.</p>	DGS	Bleibt bis 31. Dezember 2020 in Kraft
<p>⁴ Gestützt auf § 7 Abs. 4 SpiliV kann das DGS den Spitälern im Rahmen des Zwecks der vorliegenden Verordnung auch Leistungsaufträge erteilen, die die Anforderungen gemäss § 2 Abs. 2 SpiliV sowie zum Verfahren, den Unterlagen und zum Ablauf gemäss den §§ 3–5 SpiliV nicht erfüllen.</p>	DGS	Aufhebung am 25. Juni 2020
<p>§ 5 Ermächtigung der stationären Pflegeeinrichtungen zur Schaffung von Bettenkapazitäten in Abweichung von der Pflegeheimliste</p>	DGS	
<p>¹ § 13 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 der Pflegeverordnung (PflV) vom 21. November 2012 ³⁾ sind, solange die vorliegende Verordnung in Kraft ist, ausser Kraft gesetzt.</p>	DGS	Aufhebung am 25. Juni 2020

³⁾ SAR [301.215](#)

Geltendes Recht	Regierungsrat / Departement	Status / Geltungsdauer der einzelnen Bestimmungen
<p>² Der vom Kanton gemäss § 4 Abs. 2 lit. b des Pflegegesetzes (PflG) vom 26. Juni 2007 ⁴⁾ erlassene Richtwert für den Bedarfsnachweis ist im Rahmen der Erfüllung des Zwecks und für die Geltungsdauer der vorliegenden Verordnung nicht zu beachten.</p>	DGS	Aufhebung am 25. Juni 2020
<p>§ 5a Wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse</p>	DGS	
<p>¹ Die Wartefrist von sechs Monaten gemäss § 11 Abs. 2 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ⁵⁾ vom 15. Dezember 2015 findet bei einer Antragstellung auf Neuberechnung der Prämienverbiligung gemäss § 13 Abs. 1 lit. b KVG für die von der vorliegenden Notlage betroffenen Personen keine Anwendung.</p>	DGS	Aufhebung am 25. Juni 2020
<p>² Personen, die von der Erleichterung gemäss Absatz 1 profitieren, sind bei einer wesentlichen Verbesserung der Einkommensverhältnisse, die bis am 31. Dezember 2020 eintritt, von der Meldepflicht gemäss § 14 KVG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 KVG entbunden.</p>	DGS	Aufhebung am 25. Juni 2020
<p>§ 5b Sistierung der Listeneinträge</p>	DGS	
<p>¹ Während der vorliegenden Notlage werden alle Einträge in der Liste der säumigen Versicherten gemäss § 27 Abs. 5 KVG sistiert.</p>	DGS	Aufhebung am 25. Juni 2020
<p>§ 5c Entschädigung für den Einsatz der spezialisierten PalliativeSpitex</p>	DGS	

⁴⁾ SAR [301.200](#)

⁵⁾ SAR [837.200](#)

Geltendes Recht	Regierungsrat / Departement	Status / Geltungsdauer der einzelnen Bestimmungen
¹ Die spezialisierte PalliativeSpitex kann für ihren Einsatz bei COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Pflegeheimen und Heimen für Menschen mit Beeinträchtigungen pro Stunde Fr. 274.– verrechnen. Mit diesem Stundenansatz sind die gesamten Leistungen abschliessend abgegolten.	DGS	Aufhebung am 25. Juni 2020
² Pro Patientin oder Patient gilt eine Beschränkung auf maximal zwölf verrechenbare Stunden in sieben Tagen über einen maximalen Zeitraum von 14 Tagen.	DGS	Aufhebung am 25. Juni 2020
§ 6 Zuständigkeit für die Fallführung und Hilfeleistung	DGS	
¹ Kann ein kommunaler oder regionaler Sozialdienst seine Aufgaben gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 ⁶⁾ und der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002 ⁷⁾ aufgrund der vorliegenden Notlage nicht mehr erfüllen, so hat die betreffende Gemeinde für eine Übergangslösung zu sorgen.	DGS	Aufhebung am 25. Juni 2020
² Findet die betreffende Gemeinde keine Übergangslösung, so kann der Kantonale Sozialdienst (KSD) die Zuständigkeit für die Fallführung und Hilfeleistung vorübergehend einem anderen kommunalen oder regionalen Sozialdienst oder einer anderen geeigneten Stelle übertragen.	DGS	Aufhebung am 25. Juni 2020
³ Der Sozialdienst, dem die Zuständigkeit übertragen wurde, übernimmt die Fallführung und Hilfeleistung gemäss den in seiner Gemeinde geltenden rechtlichen Vorgaben.	DGS	Aufhebung am 25. Juni 2020
⁴ Die andere geeignete Stelle, der die Zuständigkeit übertragen wurde, übernimmt die Fallführung und Hilfeleistung gemäss den rechtlichen Vorgaben der Gemeinde, die ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann.	DGS	Aufhebung am 25. Juni 2020

⁶⁾ SAR [851.200](#)

⁷⁾ SAR [851.211](#)

Geltendes Recht	Regierungsrat / Departement	Status / Geltungsdauer der einzelnen Bestimmungen
<p>⁵ Die Gemeinde, die ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, hat die Aufwände, die dem neu zuständigen Sozialdienst beziehungsweise der neu zuständigen anderen Stelle entstehen, zu übernehmen.</p>	DGS	Aufhebung am 25. Juni 2020
<p>⁶ Der KSD kann entsprechende Koordinationsmassnahmen treffen und einheitliche Kriterien für die Übernahme der Zuständigkeit in einer Weisung regeln. Dies betrifft insbesondere die Höhe der materiellen Hilfe sowie die Entschädigung des sonstigen Aufwands des vorübergehend zuständigen Sozialdienstes beziehungsweise der vorübergehend zuständigen anderen Stelle.</p>	DGS	Aufhebung am 25. Juni 2020
<p>§ 7 Kostengutsprache</p>	DGS	
<p>¹ Gesuche um Erteilung von Kostengutsprachen an medizinische Leistungserbringer im ambulanten und stationären Bereich sowie an Heime (§ 9 Abs. 1 SPG und § 9 SPV), die keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind beförderlich zu behandeln und die damit verbundenen Auszahlungen raschestmöglich zu tätigen. Der KSD kann hierzu die erforderlichen Weisungen gegenüber den kommunalen und regionalen Sozialdiensten erlassen.</p>	DGS	Aufhebung am 25. Juni 2020
<p>² Die Frist gemäss § 9 Abs. 3 SPV steht vom 2. April 2020 bis und mit 19. April 2020 still.</p>	DGS	Aufhebung am 25. Juni 2020
<p>§ 8 Vorsorgliche Anordnung des KSD bei Zuständigkeitsstreitigkeiten</p>	DGS	
<p>¹ Bei strittiger Zuständigkeit kann der KSD die kommunalen und regionalen Sozialdienste in Abweichung von § 5 Abs. 3 SPV mittels Weisung verpflichten, die Fallführung während der Dauer des laufenden Zuständigkeitsverfahrens zu übernehmen.</p>	DGS	Aufhebung am 25. Juni 2020
<p>§ 9 Erleichterungen im Bereich der Fristen und Verfahrenspflichten</p>	DFR	

Geltendes Recht	Regierungsrat / Departement	Status / Geltungsdauer der einzelnen Bestimmungen
<p>¹ Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung 2019 wird für die unselbstständig erwerbenden Personen (Formular C) bis zum 30. Juni 2020, für die selbstständig erwerbenden Personen (Formular A) sowie Landwirte (Formular B) bis zum 30. September 2020 verlängert. Es muss kein Gesuch um Fristerstreckung eingereicht werden.</p>	DFR	Bleibt bis 31. Dezember 2020 in Kraft
<p>² Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung 2019 für die juristischen Personen wird bis zum 30. September 2020 verlängert. Es muss kein Gesuch um Fristerstreckung eingereicht werden.</p>	DFR	Bleibt bis 31. Dezember 2020 in Kraft
<p>³ Für Steuerforderungen gilt ein Mahn- und Betreibungsstopp bis zum 30. Juni 2020.</p>	DFR	Bleibt bis 31. Dezember 2020 in Kraft
<p>⁴ Von den Steuerbehörden festgesetzte behördliche Fristen zur Einreichung von zusätzlichen Unterlagen können auf Gesuch hin erstreckt werden. Die Steuerbehörden behandeln entsprechende Gesuche mit Kulanz.</p>	DFR	Bleibt bis 31. Dezember 2020 in Kraft
<p>⁵ Vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist bei verspäteter Zahlung der Kantons- und Gemeindesteuer, die in diesem Zeitraum fällig wird, kein Verzugszins geschuldet.</p>	DFR	Bleibt bis 31. Dezember 2020 in Kraft
<p>⁶ Ist ein Unternehmen infolge der Corona-Pandemie durch eine behördlich angeordnete Betriebsschliessung betroffen oder erleidet es nachweislich einen massiven Umsatzeinbruch, kann im Jahresabschluss 2019 eine Rückstellung gebildet werden. Das Departement Finanzen und Ressourcen (DFR) erlässt eine Weisung, welche die Voraussetzungen für die Rückstellung festhält.</p>	DFR	Bleibt bis 31. Dezember 2020 in Kraft

Geltendes Recht	Regierungsrat / Departement	Status / Geltungsdauer der einzelnen Bestimmungen
<p>⁷ Das DFR kann in weiteren Fällen zur Bewältigung von Liquiditätsengpässen und Erschwernissen bei der Einhaltung von Verfahrenspflichten von den im Steuergesetz und seinen Verordnungen gesetzlich geregelten und behördlich angeordneten Fristen und Verfahrenspflichten abweichen. Das DFR kann dabei die zuständigen Bezugs- und Veranlagungsbehörden anweisen, die Änderungen während der Geltungsdauer dieser Verordnung anzuwenden.</p>	DFR	Bleibt bis 31. Dezember 2020 in Kraft
<p>§ 10 Öffentliche Auflage von Akten und Akteneinsicht</p>	BVU	
<p>¹ Die zuständige Behörde gemäss den bau- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen kann während der Geltungsdauer dieser Verordnung einzelfallweise verlangen, dass die öffentlich aufzulegenden Akten sowohl in Papierform als auch elektronisch einzureichen sind.</p>	BVU	Bleibt bis 31. Dezember 2020 in Kraft
<p>² Sie kann während der Geltungsdauer dieser Verordnung einzelfallweise anordnen, dass digital in die Akten Einsicht genommen werden muss und eine Einsichtnahme vor Ort nur in begründeten Fällen nach vorheriger Absprache zugestanden werden kann.</p>	BVU	Bleibt bis 31. Dezember 2020 in Kraft
<p>³ Sie ist während der Geltungsdauer dieser Verordnung befugt, in begründeten Fällen die gesetzliche Frist für die öffentliche Auflage vor deren Ablauf um höchstens 30 Tage zu erstrecken.</p>	BVU	Bleibt bis 31. Dezember 2020 in Kraft
<p>⁴ Bei fehlender zeitlicher Dringlichkeit kann sie während der Geltungsdauer dieser Verordnung die öffentliche Auflage für einen späteren Zeitpunkt vorsehen.</p>	BVU	Bleibt bis 31. Dezember 2020 in Kraft
<p>§ 11 Verlängerung von Fristen in den Bereichen Jagd, Wald und Naturschutz</p>	BVU	

Geltendes Recht	Regierungsrat / Departement	Status / Geltungsdauer der einzelnen Bestimmungen
¹ Die zuständigen Behörden gemäss den jagd-, wald- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen können einzelfallweise Fristen für die Erbringung von Nachweisen und für die Ausführung von Vorhaben verlängern.	BVU	Bleibt bis 31. Dezember 2020 in Kraft
² Die in der Jagdgesetzgebung verlangten Treffsicherheitsnachweise, die am 31. Dezember 2019 abgelaufen sind, bleiben bis 31. Dezember 2020 gültig.	BVU	Bleibt bis 31. Dezember 2020 in Kraft
§ 12 Sicherstellung politischer Entscheide	DVI	
¹ Lässt ein Geschäft, für das die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat zuständig ist, keinen Aufschub zu, ist dieses direkt der Urnenabstimmung zu unterstellen	DVI	Bleibt bis 31. Dezember 2020 in Kraft
² In den Erläuterungen zur Abstimmung hat der Gemeinderat auch darzulegen, weshalb das Geschäft keinen Aufschub duldet.	DVI	Bleibt bis 31. Dezember 2020 in Kraft
§ 13 Genehmigung Jahresrechnung	DVI	
¹ Die Jahresrechnung 2019 ist bis zum 31. Dezember 2020 dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten.	DVI	Bleibt bis 31. Dezember 2020 in Kraft
² Sie ist bis spätestens 2 Monate vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ der Finanzkommission zur Prüfung zu unterbreiten.	DVI	Bleibt bis 31. Dezember 2020 in Kraft
§ 14 Verhandlungsfähigkeit des Gemeinderats und weiterer Behörden	DVI	
¹ Beschlüsse kommunaler Behörden können auch in Form digitaler Meetings oder auf dem Zirkularweg gefasst werden.	DVI	Aufhebung am 25. Juni 2020

Geltendes Recht	Regierungsrat / Departement	Status / Geltungsdauer der einzelnen Bestimmungen
§ 15 Gemeinderatswahlen	DVI	
¹ Bei der Wahl des Gemeinderats ist eine stille Wahl bereits im ersten Wahlgang möglich, wenn die Voraussetzungen gemäss § 30a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 ⁸⁾ erfüllt sind.	DVI	Aufhebung am 25. Juni 2020
§ 16 Versammlungswahlen	DVI	
¹ Gemeinden, die ihre Behörden an der Gemeindeversammlung wählen, können die notwendigen Wahlen an der Urne durchführen.	DVI	Bleibt bis 31. Dezember 2020 in Kraft
§ 17 Dringliche Verpflichtungskredite	DVI	
¹ Lässt eine Ausgabe, für die kein Verpflichtungskredit gemäss § 90f Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 ⁹⁾ vorliegt, keinen Aufschub zu, kann der Gemeinderat den Verpflichtungskredit mit Zustimmung der Finanzkommission beschliessen. Der Ausgabenbeschluss richtet sich nach § 90d GG.	DVI	Bleibt bis 31. Dezember 2020 in Kraft
§ 18 Meldefristen	DVI	
¹ Die im Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) vom 18. November 2008 ¹⁰⁾ vorgesehene Frist von 14 Tagen wird, solange diese Verordnung in Kraft ist, ausgesetzt.	DVI	Aufhebung am 25. Juni 2020

8) SAR [131.100](#)

9) SAR [171.100](#)

10) SAR [122.200](#)

Geltendes Recht	Regierungsrat / Departement	Status / Geltungsdauer der einzelnen Bestimmungen
§ 19 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Regierungsrat / DVI	
¹ Diese Verordnung tritt am 2. April 2020 in Kraft.	Regierungsrat / DVI	Bleibt bis 31. Dezember 2020 in Kraft
² Sie gilt unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen für die Dauer von 6 Monaten ab Inkrafttreten. Der Regierungsrat hebt sie ganz oder teilweise auf, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind.	Regierungsrat / DVI	Bleibt bis 31. Dezember 2020 in Kraft
³ Die Massnahme gemäss § 2 gilt während der Geltungsdauer von Art. 6 und 7c COVID-19-Verordnung 2, mindestens somit bis zum 19. April 2020.	Regierungsrat / DVI	Aufhebung am 25. Juni 2020
⁴ Die Massnahmen gemäss den §§ 4 und 5 gelten bis zum 30. Juni 2020.	Regierungsrat / DVI	Aufhebung am 25. Juni 2020 (Ausnahme: § 4 Abs. 3 ^{bis} bleibt bis 31. Dezember 2020 in Kraft)
⁵ Die Massnahmen gemäss den §§ 9, 11 Abs. 2 und 13 gelten bis zum 31. Dezember 2020.	Regierungsrat / DVI	Die Massnahmen gemäss den §§ 4 Abs. 3 ^{bis} , 9 -13, 16 und 17 gelten bis zum 31. Dezember 2020.
⁶ Die Massnahme gemäss § 5c gilt bis zum 31. August 2020.	Regierungsrat / DVI	Aufhebung am 25. Juni 2020

2. Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SonderV 20-2) vom 15. April 2020

Geltendes Recht	Regierungsrat / Departement	Status / Geltungsdauer der einzelnen Bestimmungen
Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie [SonderV 20-2] vom 15. April 2020) (Stand 11. Mai 2020); SAR 961.212	Regierungsrat	
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	DVI	

Geltendes Recht	Regierungsrat / Departement	Status / Geltungsdauer der einzelnen Bestimmungen
¹ Diese Verordnung bezweckt, subsidiär zu den Bundesmassnahmen schwerwiegende wirtschaftliche Störungen infolge der Coronavirus-Pandemie zu vermeiden durch:	DVI	Hat Bestand solange Verordnung besteht (längstens 2 Jahre ab 20. April 2020)
a) nichtrückzahlbare Sofortzahlungen des Kantons zugunsten von aargauischen Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitenden,	DVI	Geltungsdauer bis 30. Juni 2020 gemäss § 4 Absatz 4
b) die Gewährung von Kreditausfallgarantien des Kantons zugunsten von aargauischen Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitenden,	DVI	Geltungsdauer bis 30. September 2020 gemäss § 5 Abs. 4. Entscheid über Verlängerung im September 2020
c) die Gewährung von höheren Kreditausfallgarantien oder nicht rückzahlbaren Geldleistungen des Kantons an aargauische Unternehmen in Härtefällen,	DVI	Geltungsdauer bis 30. September 2020 gemäss § 7 Abs. 5. Entscheid über Verlängerung im September 2020
d) Ausfallentschädigungen zugunsten von aargauischen Kulturunternehmen und Kulturschaffenden,	BKS	Geltungsdauer voraussichtlich bis 20. September 2020 gemäss Covid-Verordnung Bund für den Kulturbereich
e) Bürgschaften an innovative Startups in Kooperation mit dem Bund.	DVI	Geltungsdauer bis 31. August 2020 gemäss Rahmenbedingungen Bund. Entscheid über Verlängerung im August 2020 zusammen mit Bund
f) Entschädigungen im freiwilligen Schulsport.	BKS	Hat Bestand solange Verordnung besteht (längstens 2 Jahre ab 20. April 2020)
² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen gemäss dieser Verordnung. Die Ausrichtung von Leistungen erfolgt nur im Rahmen der vorhandenen Mittel und in der Reihenfolge der eingegangenen Gesuche.	DVI	Hat Bestand solange Verordnung besteht (längstens 2 Jahre ab 20. April 2020)
§ 2 Begriffe	DVI	
¹ Als gesuchsberechtigte aargauische Unternehmen gelten alle Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie alle juristischen Personen, die vor dem 1. März 2020 gegründet wurden, ihr Hauptsteuerdomizil im Kanton Aargau haben und nicht mehr als 250 Mitarbeitende beschäftigen.	DVI	Hat Bestand solange Verordnung besteht (längstens 2 Jahre ab 20. April 2020)

Geltendes Recht	Regierungsrat / Departement	Status / Geltungsdauer der einzelnen Bestimmungen
² Die Anzahl an Mitarbeitenden entspricht der Anzahl an Vollzeitäquivalenzen im Zeitpunkt des Unterstützungsgesuchs.	DVI	Hat Bestand solange Verordnung besteht (längstens 2 Jahre ab 20. April 2020)
§ 3 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen	DVI	
¹ Aargauische Unternehmen, die Leistungen des Kantons gemäss den §§ 4–7 beantragen, dürfen	DVI	Hat Bestand solange Verordnung besteht (längstens 2 Jahre ab 20. April 2020)
a) im Jahr 2019 keinen Umsatzerlös von weniger als 50'000 Franken erzielt haben,	DVI	Hat Bestand solange Verordnung besteht (längstens 2 Jahre ab 20. April 2020)
b) sich als Schuldner nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befinden,	DVI	Hat Bestand solange Verordnung besteht (längstens 2 Jahre ab 20. April 2020)
c) über keine offenen Betreibungen betreffend Sozialabgaben oder betreffend Steuerforderungen verfügen,	DVI	Hat Bestand solange Verordnung besteht (längstens 2 Jahre ab 20. April 2020)
d) keine öffentliche Notfall-Unterstützung des Bundes erhalten und	DVI	Hat Bestand solange Verordnung besteht (längstens 2 Jahre ab 20. April 2020)
e) müssen den gemäss Art. 3 der Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung) vom 25. März 2020 ¹¹⁾ verfügbaren Kredit zu mindestens 50 % beantragt oder erhalten haben.	DVI	Hat Bestand solange Verordnung besteht (längstens 2 Jahre ab 20. April 2020)
² Die Voraussetzung gemäss Absatz 1 lit. d gilt nicht für Gesuche um Leistungen gemäss § 7.	DVI	Hat Bestand solange Verordnung besteht (längstens 2 Jahre ab 20. April 2020)
§ 4 Sofortzahlungen des Kantons	DVI	

11) [SR 951.261](#)

Geltendes Recht	Regierungsrat / Departement	Status / Geltungsdauer der einzelnen Bestimmungen
¹ Die nicht rückzahlbare Sofortzahlung gemäss § 1 Abs. 1 lit. a beträgt pro Unternehmen 5'000 Franken als Grundbetrag und 500 Franken pro Vollzeitäquivalent, maximal 10'000 Franken.	DVI	Geltungsdauer bis 30. Juni 2020 gemäss § 4 Absatz 4
² Eine Sofortzahlung kann ausbezahlt werden, wenn	DVI	Geltungsdauer bis 30. Juni 2020 gemäss § 4 Absatz 4
a) das Unternehmen infolge der Coronavirus-Pandemie in den 30 Tagen vor der Antragstellung Umsatzerlöseinbussen von mehr als 50 % gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres zu verzeichnen hatte und für die 60 Tage nach der Antragsstellung mit pandemie-bedingten Umsatzerlöseinbussen von mehr als 50 % gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres rechnet,	DVI	Geltungsdauer bis 30. Juni 2020 gemäss § 4 Absatz 4
b) ...	DVI	Bereits aufgehoben.
c) ein positiver Entscheid der Amtsstelle Arbeitslosenversicherung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Aargau oder ein entsprechender Antrag auf Kurzarbeit sowie die tatsächliche Anordnung von Kurzarbeit für alle momentan nicht einsetzbaren Mitarbeitenden durch das aargauische Unternehmen oder auf Erwerbssersatz für Selbständige vorliegt,	DVI	Geltungsdauer bis 30. Juni 2020 gemäss § 4 Absatz 4
d) das Unternehmen unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der Falschangabe bestätigt, nicht auf private finanzielle Mittel zugreifen zu können, alle Mietzinsreduktionsmöglichkeiten ausgeschöpft zu haben und die Sofortzahlungen zur Verminderung von Liquiditätsengpässen zu benötigen und	DVI	Geltungsdauer bis 30. Juni 2020 gemäss § 4 Absatz 4
e) der gemäss der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung gewährleistete Kredit maximal 100'000 Franken beträgt.	DVI	Geltungsdauer bis 30. Juni 2020 gemäss § 4 Absatz 4
³ Der Widerruf des Auszahlungsentscheids und die Rückforderung des ausbezahlten Betrags wegen falscher Angaben des Unternehmens bleiben vorbehalten.	DVI	Geltungsdauer bis 30. Juni 2020 gemäss § 4 Absatz 4

Geltendes Recht	Regierungsrat / Departement	Status / Geltungsdauer der einzelnen Bestimmungen
<p>⁴ Gesuche auf Sofortzahlung sind bis spätestens 30. Juni 2020 einzureichen und können formell auf dem zur Verfügung stehenden elektronischen Behördenportal abgewickelt werden.</p>	DVI	Geltungsdauer bis 30. Juni 2020
<p>§ 5 Kreditausfallgarantien</p>	DVI	
<p>¹ Der Kanton gewährt gemäss § 1 Abs. 1 lit. b gegenüber der teilnehmenden Geschäftsbank des unterstützten Unternehmens eine Kreditausfallgarantie für maximal 85 % eines Kredits von mindestens 50'000 Franken bis höchstens 500'000 Franken. Der Kredit darf nicht mehr als 10 % des Umsatzerlöses im Jahr 2019 betragen.</p>	DVI	Geltungsdauer bis 30. September 2020 gemäss § 5 Abs. 4. Entscheid über Verlängerung im September 2020
<p>² Die Dauer einer Kreditausfallgarantie gemäss dieser Bestimmung beträgt fünf Jahre. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p>	DVI	Geltungsdauer bis 30. September 2020 gemäss § 5 Abs. 4. Entscheid über Verlängerung im September 2020
<p>³ Die gemäss dieser Bestimmung mit kantonaler Kreditausfallgarantie gewährten Kredite sind entsprechend der Vorschriften von Art. 13 Abs. 3 Buchstaben b und c der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung zu verzinsen und innerhalb von fünf Jahren vollständig zu amortisieren. Bedeutet die fristgerechte Amortisation eine erhebliche Härte für das kreditnehmende Unternehmen, kann die teilnehmende Bank die Frist mit Zustimmung des Departements Finanzen und Ressourcen (DFR) einmal um zwei Jahre verlängern.</p>	DVI	Geltungsdauer bis 30. September 2020 gemäss § 5 Abs. 4. Entscheid über Verlängerung im September 2020
<p>⁴ Die Kreditausfallgarantie des Kantons deckt längstens Kredite, die bis am 30. September 2020 vergeben werden. Als Vergabedatum gilt die Zustellung des Kreditantrags an die Abwicklungsgesellschaft gemäss § 9.</p>	DVI	Geltungsdauer bis 30. September 2020. Entscheid über Verlängerung im September 2020
<p>§ 6 Voraussetzungen und Bedingungen für Kredite mit Kreditausfallgarantie</p>	DVI	
<p>¹ Einen Kredit mit Kreditausfallgarantie des Kantons können aargauische Unternehmen beantragen, die</p>	DVI	Geltungsdauer bis 30. September 2020 gemäss § 5 Abs. 4. Entscheid über Verlängerung im September 2020

Geltendes Recht	Regierungsrat / Departement	Status / Geltungsdauer der einzelnen Bestimmungen
a) keine Sofortzahlungen gemäss § 4 beantragt haben,	DVI	Geltungsdauer bis 30. September 2020 gemäss § 5 Abs. 4. Entscheid über Verlängerung im September 2020
b) ...	DVI	Bereits aufgehoben.
c) infolge des Coronavirus erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigungen insbesondere bezüglich Umsatzerlös erfahren haben und	DVI	Geltungsdauer bis 30. September 2020 gemäss § 5 Abs. 4. Entscheid über Verlängerung im September 2020
d) während der Dauer des Kredits stets die Bedingungen gemäss Art. 6 Abs. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung einhalten.	DVI	Geltungsdauer bis 30. September 2020 gemäss § 5 Abs. 4. Entscheid über Verlängerung im September 2020
§ 7 Leistungen für Härtefälle	DVI	
¹ Die subsidiären finanziellen Leistungen in Härtefällen gemäss § 1 Abs. 1 lit. c bestehen entweder aus individuellen Kreditausfallgarantien des Kantons zugunsten der Geschäftsbanken von aargauischen Unternehmen zwischen 85 % und 100 % von zusätzlichen Überbrückungskrediten bis zu maximal 1 Million Franken oder aus einer nicht rückzahlbaren Direktzahlung von maximal 20'000 Franken pro Unternehmen.	DVI	Geltungsdauer bis 30. September 2020 gemäss § 7 Abs. 5. Entscheid über Verlängerung im September 2020
² Über die Art der subsidiären finanziellen Leistungen wird unter Berücksichtigung der konkreten Situation des gesuchstellenden Unternehmens im Einzelfall entschieden.	DVI	Geltungsdauer bis 30. September 2020 gemäss § 7 Abs. 5. Entscheid über Verlängerung im September 2020
³ Das gesuchstellende Unternehmen muss	DVI	Geltungsdauer bis 30. September 2020 gemäss § 7 Abs. 5. Entscheid über Verlängerung im September 2020
a) ...	DVI	Bereits aufgehoben.
b) über ein unter normalen Umständen tragfähiges Geschäftsmodell verfügen,	DVI	Geltungsdauer bis 30. September 2020 gemäss § 7 Abs. 5. Entscheid über Verlängerung im September 2020

Geltendes Recht	Regierungsrat / Departement	Status / Geltungsdauer der einzelnen Bestimmungen
c) im Jahr 2019 einen Umsatzerlös von mindestens 100'000 Franken erzielt haben und	DVI	Geltungsdauer bis 30. September 2020 gemäss § 7 Abs. 5. Entscheid über Verlängerung im September 2020
d) ihre Inhaberinnen und Inhaber dürfen keine Nebeneinkünfte (inkl. Renten/AHV) von mehr als 40'000 Franken jährlich erzielen, wenn es sich beim Unternehmen um eine Einzelfirma, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft handelt.	DVI	Geltungsdauer bis 30. September 2020 gemäss § 7 Abs. 5. Entscheid über Verlängerung im September 2020
4 Das gesuchstellende Unternehmen darf keine Leistungen gemäss den §§ 4–6 empfangen haben.	DVI	Geltungsdauer bis 30. September 2020 gemäss § 7 Abs. 5. Entscheid über Verlängerung im September 2020
5 Gesuche um Leistungen für Härtefälle sind bis spätestens 30. September 2020 einzureichen und können formell auf dem zur Verfügung stehenden elektronischen Behördenportal abgewickelt werden.	DVI	Geltungsdauer bis 30. September 2020. Entscheid über Verlängerung im September 2020
§ 8 Aufgabenübertragung an die Hightech Zentrum Aargau AG	DVI	
1 Der Vollzug der Sofortzahlungen gemäss § 4 und der Leistungen für Härtefälle gemäss § 7 ist die Hightech Zentrum Aargau AG mit Sitz in Brugg übertragen.	DVI	Geltungsdauer bis 30. September 2020 gemäss § 7 Abs. 5. Entscheid über Verlängerung im September 2020
2 Die Hightech Zentrum Aargau AG kann Dritte zur Unterstützung bei Beratung und Gesuchsbearbeitung beiziehen.	DVI	Geltungsdauer bis 30. September 2020 gemäss § 7 Abs. 5. Entscheid über Verlängerung im September 2020
3 Die Hightech Zentrum Aargau AG stellt über die Gesuche betreffend Sofortzahlung gemäss § 4 und betreffend Leistungen für Härtefälle gemäss § 7 Antrag an das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI).	DVI	Geltungsdauer bis 30. September 2020 gemäss § 7 Abs. 5. Entscheid über Verlängerung im September 2020
4 Der Kanton übernimmt die Verwaltungskosten, die der Hightech Zentrum Aargau AG durch die Aufgabenerfüllung entstehen. Massgeblich ist der zwischen der Hightech Zentrum Aargau AG und dem Kanton geschlossene Vertrag.	DVI	Geltungsdauer bis 30. September 2020 gemäss § 7 Abs. 5. Entscheid über Verlängerung im September 2020

Geltendes Recht	Regierungsrat / Departement	Status / Geltungsdauer der einzelnen Bestimmungen
§ 9 Abwicklungsgesellschaft	DVI	
1 Zum Vollzug der Kreditausfallgarantien gemäss den §§ 5 und 7 zieht der Kanton eine private Treuhandgesellschaft als Stellvertreterin bei (Abwicklungsgesellschaft).	DVI	Hat Bestand solange Verordnung besteht (längstens 2 Jahre ab 20. April 2020)
2 Die Abwicklungsgesellschaft prüft den von der kreditgebenden Geschäftsbank vorgelegten Kreditantrag mit der Selbstdeklaration des kreditnehmenden Unternehmens auf Doppelerfassungen. Stellt sie bei der Prüfung eine Mehrfacherfassung fest, informiert sie umgehend die betroffenen Banken, die ihrerseits die noch nicht ausgenützten Kredite sistieren beziehungsweise stornieren.	DVI	Hat Bestand solange Verordnung besteht (längstens 2 Jahre ab 20. April 2020)
3 Die Abwicklungsgesellschaft unterstützt die Hightech Zentrum Aargau AG bei der Beratung und Antragsstellung für Leistungen für Härtefälle gemäss § 7.	DVI	Geltungsdauer bis 30. September 2020 gemäss § 7 Abs. 5. Entscheid über Verlängerung im September 2020
4 Die Abwicklungsgesellschaft berichtet dem DVI und dem DFR gemeinsam per 31. Dezember 2020 und nachfolgend halbjährlich und letztmals am 31. Dezember 2027 über Anzahl und Höhe der unter der Kreditausfallgarantie gezogenen Kredite und über die von den Banken für diese Kredite gemachten Rückstellungen.	DVI	Hat Bestand solange Verordnung besteht (längstens 2 Jahre ab 20. April 2020)
5 Der Kanton übernimmt die Verwaltungskosten, die der Abwicklungsgesellschaft aufgrund der Aufgabenerfüllung entstehen. Massgeblich ist der zwischen der Abwicklungsgesellschaft und dem Kanton geschlossene Vertrag.	DVI	Hat Bestand solange Verordnung besteht (längstens 2 Jahre ab 20. April 2020)
§ 10 Aufgaben der kreditgebenden Geschäftsbanken der aargauischen Unternehmen	DVI	

Geltendes Recht	Regierungsrat / Departement	Status / Geltungsdauer der einzelnen Bestimmungen
¹ Die kreditgebenden Geschäftsbanken der aargauischen Unternehmen prüfen die Voraussetzungen für die Gewährung von Krediten mit kantona- ler Kreditausfallgarantie gemäss den §§ 5–7.	DVI	Geltungsdauer bis 30. September 2020 gemäss §§ 5 Abs. 4 und 7 Abs. 5. Ent- scheid über Verlängerung im September 2020
² Sie übermitteln der Abwicklungsgesellschaft die Kreditantragsformulare.	DVI	Geltungsdauer bis 30. September 2020 gemäss §§ 5 Abs. 4 und 7 Abs. 5. Ent- scheid über Verlängerung im September 2020
³ Sie berichten der Abwicklungsgesellschaft periodisch über Amortisations- und Zinszahlungsrückstände der gemäss den §§ 5–7 gewährten Kredite.	DVI	Hat Bestand solange Verordnung besteht (längstens 2 Jahre ab 20. April 2020)
⁴ Die Rechte und Pflichten der kreditgebenden Geschäftsbanken der aar- gauischen Unternehmen und ihr Verhältnis zum Kanton richten sich im Üb- rigen nach dem zwischen dem Kanton Aargau und verschiedenen Banken abgeschlossenen globalen Kreditausfallgarantievertrag.	DVI	Hat Bestand solange Verordnung besteht (längstens 2 Jahre ab 20. April 2020)
§ 11 Aufgaben der Departemente DVI und DFR	DVI / DFR	
¹ Das DVI entscheidet über die Anträge der Hightech Zentrum Aargau AG betreffend Gesuche betreffend Sofortzahlungen und betreffend Leistungen für Härtefälle. Es weist das DFR zur Zahlung zugunsten des unterstützten Unternehmens an.	DVI / DFR	Geltungsdauer bis 30. September 2020 gemäss § 7 Abs. 5. Entscheid über Ver- längerung im September 2020
² Bei ganz oder teilweise abgewiesenen Gesuchen gemäss Abs. 1 erlässt das DVI einen begründeten Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung. Rechts- mittelinstanz ist der Regierungsrat.	DVI	Geltungsdauer bis 30. September 2020 gemäss § 7 Abs. 5. Entscheid über Ver- längerung im September 2020
³ Das DVI widerruft die Entscheide betreffend Sofortzahlungen und Leistun- gen für Härtefälle, wenn im Rahmen der Selbstdeklaration falsche Angaben gemacht wurden.	DVI	Hat Bestand solange Verordnung besteht (längstens 2 Jahre ab 20. April 2020)
⁴ Das DFR nimmt die gemäss den Anweisungen des DVI gemäss Abs. 1 erforderlichen Zahlungen vor.	DFR	Geltungsdauer bis 30. September 2020 gemäss § 7 Abs. 5. Entscheid über Ver- längerung im September 2020

Geltendes Recht	Regierungsrat / Departement	Status / Geltungsdauer der einzelnen Bestimmungen
§ 12 Entbindung von Geheimhaltungsvorschriften und Datenschutz	DVI	
¹ Damit die Angaben der Gesuche um finanzielle Unterstützung überprüft werden können, hat das gesuchstellende aargauische Unternehmen die Hightech Zentrum Aargau AG, die kreditgebende Bank und die zuständigen Stellen von Bund und Kanton sowie die Abwicklungsgesellschaft von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis zu entbinden.	DVI	Hat Bestand solange Verordnung besteht (längstens 2 Jahre ab 20. April 2020)
² Zur Erfüllung der Aufgaben gemäss dieser Verordnung können die Hightech Zentrum Aargau AG, die kreditgebenden Banken, die zuständigen Stellen von Bund und Kanton sowie die Abwicklungsgesellschaft untereinander die notwendigen Daten austauschen. Das gesuchstellende aargauische Unternehmen hat diesem Datenaustausch zuzustimmen.	DVI	Hat Bestand solange Verordnung besteht (längstens 2 Jahre ab 20. April 2020)
§ 13 Ausfallentschädigungen gemäss COVID-Verordnung Kultur	BKS	
¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport ist zuständig zur Behandlung von Gesuchen um Ausrichtung von Ausfallentschädigungen gemäss den Artikeln 8 und 9 der COVID-Verordnung Kultur.	BKS	Geltungsdauer voraussichtlich bis 20. September 2020 gemäss Covid-Verordnung Bund für den Kulturbereich
§ 13a Gewährung von Bürgschaften an innovative Startups	DVI	
¹ Der Kanton nimmt an dem vom Bund eingerichteten Programm zur Gewährung von Bürgschaften an innovative Startups teil. Es gelten die Rahmenbedingungen gemäss Anhang 1 dieser Verordnung.	DVI	Geltungsdauer bis 31. August 2020 gemäss Rahmenbedingungen Bund. Entscheid über Verlängerung im August 2020 zusammen mit Bund
² Startups, die eine Bürgschaft gemäss Abs. 1 beantragen wollen, dürfen keine Leistungen gemäss den §§ 4–7 empfangen haben.	DVI	Geltungsdauer bis 31. August 2020 gemäss Rahmenbedingungen Bund. Entscheid über Verlängerung im August 2020 zusammen mit Bund

Geltendes Recht	Regierungsrat / Departement	Status / Geltungsdauer der einzelnen Bestimmungen
³ Das DVI ist die für die Umsetzung des Programms zuständige kantonale Stelle.	DVI	Geltungsdauer bis 31. August 2020 gemäss Rahmenbedingungen Bund. Entscheidung über Verlängerung im August 2020 zusammen mit Bund
§ 13b Gewährung von Entschädigungen im freiwilligen Schulsport	BKS	
¹ Der Kanton richtet allen Leiterinnen und Leitern von freiwilligen Schulsportkursen, die während respektive wegen der Coronavirus-Pandemie nicht vollumfänglich durchgeführt werden konnten, eine Entschädigung von pauschal Fr. 735.- pro Kurs mit 60-minütigen Lektionen beziehungsweise von pauschal Fr. 945.- pro Kurs mit 90-minütigen Lektionen aus.	BKS	Hat Bestand solange Verordnung besteht (längstens 2 Jahre ab 20. April 2020)
² Die Auszahlungen der Entschädigungen erfolgen nach Abschluss des Angebots über den J+S-Schulcoach durch den Kanton.	BKS	Hat Bestand solange Verordnung besteht (längstens 2 Jahre ab 20. April 2020)
§ 14 Inkrafttreten und Dauer	DVI	
¹ Diese Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft. Sie gilt für die Dauer von längstens zwei Jahren ab Inkrafttreten. Sie kann nicht verlängert werden.	Regierungsrat	Hat Bestand solange Verordnung besteht